

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsrer Waffe
Gerechtigkeit unsrer Ziel.

Zeitschrift

für

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

R. Köppler.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens):

Abonnement: Vierteljährlich 22½ Sgr
Monatlich 7½ "

incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:

E. G. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)
Sparwaldsbrücke Nr. 1.

Berlin, Dienstag den 21. März.

Mit dem 1. April beginnt ein neues Quartal-Abonnement auf die Berliner Gerichts-Zeitung zum Preise von 22½ Sgr. incl. Botenlohn, Zeitungssteuer und Postauschlag. Für Berlin findet auch ein monatliches Abonnement von 7½ Sgr. incl. Botenlohn zc. statt. Sämmtliche Postämter u. Buchhandlungen nehmen Bestellungen auf Abonnements entgegen. In Berlin wolle man sich per Stadtpost unfrankirt an die Expedition, Sparwaldsbrücke 1 wenden, auch nehmen sämmtliche Zeitungs-Expeditoren und Distributeurs Bestellungen entgegen. Die geehrten auswärtigen Leser bitten wir, zur Vermeidung von Unterbrechungen in den Zusendungen, um rechtzeitige Erneuerung ihres Abonnements bei den betreffenden Postämtern, da eine weitere Versendung bei denselben ohne ausdrückliche erneuerte Bestellung nicht stattfindet.

Inhalt: Inland. Berlin. Kriminalgericht. Schwurgericht: Raub. — Münzfälschung. — Deputationen: Zwei Anlagen wegen Betrags. — Führung eines falschen Passes. — Neun Diebstähle. — Zwei Unterschlagungen. Zwei Anlagen wegen Verleumdung von Beamten im Dienst. — Diebstahl u. Betrug. — Kreisgericht: Uebertretung polizeilicher Vorschriften. — Provinzen: Naumburg (Raubmord. Schluß).
Berliner Polizei-Chronik.

wie es in der Anklage geschehen, mit dem Bemerken, daß er in Folge der Schläge über 14 Tage krank gewesen. Der Hr. Staatsanwalt hielt deshalb die Anklage wegen Raubes aufrecht. Der Vertheidiger, Herr Justizrath Eiborovius, führte dagegen aus, daß der Angeklagte sich im vorliegenden Falle nicht eines Diebstahls im Sinne des §. 215 des Strafrechts, sondern nur einer nach den Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung zu ahnenden Contravention schuldig gemacht habe, da hier nur Kartoffeln von einem bereits abgeernteten Felde nachgelesen worden. Liegt aber nur eine Contravention vor, so könne die vom Angeklagten angewendete Gewalt, selbst wenn sie in der Absicht verübt worden, um sich im Besitze der Kartoffeln zu erhalten, die Handlung des Angeklagten dennoch nicht als Raub im Sinne des §. 230 des Strafgesetzbuches charakterisiren, indem dort bedingt wird, daß die Gewalt bei einem Diebstahl verübt sein müsse.

Den Geschwornen wurden mit Bezug auf diese Ausführungen zwei Fragen vorgelegt, eine auf Raub gerichtete, und eine zweite, ob Angeklagter sich einer Feldpolizei-Contravention und einer vorsätzlich mit Ueberlegung verübten Körperverletzung eines Menschen schuldig gemacht. Die Geschwornen verneinten die erstere und bejahten nur die letztere Frage. In Folge dieses Ausspruchs traf den Angeklagten eine Geldbuße von 3 Thlr. und eine Gefängnißstrafe von 3 Jahren. Als erheblicher Schärfsungsgrund wurde die mehrfach gebrauchte Gewalt angesehen, die leicht von höchst nachtheiligen Folgen für die Gesundheit des Beschädigten sein konnte.

— Demnächst fand die Verhandlung wider den Schriftfälscherling Schwabe wegen Münzfälschung statt. Da bei diesem Verbrechen die Desertilität stets ausgeschlossen ist, so sind wir außer Stande, etwas Näheres über die Verhandlung mitzutheilen. Nur so viel haben wir vernommen, daß Angeklagter beschuldigt war, drei preussische Biergrotschenstücke und einen Silbergrotschen nachgemacht zu haben, die Geschwornen aber das Nichtschuldig aussprachen.

— Zweite Deputation. 18. März. Der Schankwirth Johann Martin Loeben etablirte im Jahre 1852 hier ein Schankgeschäft und ersuchte den Destillateur Jost, ihm Branntwein und Spirituosen auf Credit zu liefern. Jost fragte ihn, ob er Schulden habe, was Loeben verneinte. Hierauf sah sich Jost das Loeben'sche Geschäft an und eröffnete dessen Besitzer einen Credit, den dieser bis auf Höhe von 23 Thlrn. 28 Sgr. ausbeutete. Jost konnte indeß keine Zahlung von seinem Schuldner erlangen und sah sich daher genöthigt, gegen ihn klagbar zu werden, ist aber von Loeben bis heut noch nicht befriedigt worden. Hierbei stellte sich nun heraus, daß Loeben in ähnlicher Weise bei den Destillateuren Hölz, Berlinchen und Bielefeld verfuhr und den Destillateuren Otto und Oriencien gleichfalls schon seit sechs Monaten die gelieferten Waaren schuldet, und daß zur Zeit, als er Jost darum anging, ihm Credit zu gewähren, die Execution schon dreizehnmal fruchtlos ausgefallen war. Loeben ist deshalb unter Anklage wegen Betrugs gestellt worden.

Bei der heutigen Beweisaufnahme sagte der Zeuge Jost, er habe dem Loeben eher Credit auf sein wohl-eingerichtetes Geschäft, als auf seine Worte und Ver-

sicherungen gewährt, und dies mochte wohl der Hauptgrund sein, weshalb der Gerichtshof vor der Schuld des Angeklagten sich nicht überzeugen konnte und ihn freisprach.

— Der jüdische Lehrer und Handlungsdiener Jonas Warzewsky und dessen Frau Bertha geb. Goldschmidt, 21 und resp. 27 Jahre alt, aus Ohsjing bei Warschau, wurden am 6. Februar d. J. auf dem hiesigen Hamburger Bahnhofe durch den hier stationirten Polizei-Lieutenant Meyer angehalten, als sie diesem einen auf den Namen des Handelsmann Leiser Michel und dessen Schwester Bertha Michel lautenden Paß, datirt Fitehne, den 25. Januar d. J. präsentirten. Der Beamte schöpfte Verdacht, der sich, als er die beiden eindringlich ansprach, nur zu bald bestätigte.

Warzewsky und seine Frau wurden arretirt und es stellte sich heraus, daß sie auf dem Wege nach England und russische Flüchtlinge waren; Warzewsky hatte sich der russischen Militäraushebung entziehen wollen und war so nach Fitehne gekommen, wo ihm ein jüdischer Beglaubigter, Namens Göttinger, für 15 Thlr. den qu. Paß verschaffte. Der Paß ist von dem Magistrat zu Fitehne ausgestellt, allein es ist der Staatsanwaltschaft daselbst noch nicht gelungen, das betrüglige Verfahren eines Magistratsbeamten festzustellen, obgleich eine gute Anzahl dergleichen Pässe hier angehalten worden sind und es in dortiger Gegend allgemein bekannt zu sein scheint, daß man vom Magistrat zu Fitehne leicht einen Paß erhalten kann.

Der Gerichtshof verurtheilte den Warzewsky und dessen Frau, einen jeden wegen Gebrauch eines fremden Passes zu siebenjährigem Gefängniß, welche Strafe aber, mit Rücksicht auf die verhältnißmäßig lange Untersuchungshaft als für verübt zu erachten; auch wurde ihre Fortschaffung über die Grenze ausgesprochen. Wir wollen wünschen, daß dies nicht die russische Grenze ist, denn da möchte es dem armen Defecteur nicht am Besten ergehen.

— Die verehelichte Strohputzhandlerin Schröder und deren Mutter, die verwitwete Dr. Schröder kauften vor einiger Zeit von dem ihnen bis dahin unbekanntem Handelsmann Joh. Ferdin. Jurich aus Pankow Kartoffeln und zwar die Erstere zwölf Scheffel, die Letztere vier Scheffel. Die Dr. Schröder war in ihrem Keller, als der Angeklagte, dessen Fuhrwerk vor dem Hause hielt, die Kartoffeln in einem Sad herbeibrachte. Auf die Weisung der Käuferin schüttete er die Kartoffeln in eine Tonne, die aber von den angegebenen vier Scheffeln noch lange nicht voll wurde. Als ihm die Dr. Schröder darauf bemerklich machte, sie habe die Tonne seit Jahren und dieselbe fasse genau vier Scheffel, ging der Angeklagte nach seinem Fuhrwerk zurück und holte einen Bündel Kartoffeln, mit denen er die Tonne füllte. Dabei gegenwärtige Zeugen befunden, daß die Quantität, die er hinzugegan, wenigstens einen halben Scheffel betrug. Die Dr. Schröder sagte dem Jurich darauf, sie wolle die zwölf Scheffel ihrer Tochter nachmessen, er solle daher nicht veräumen, wieder zurückzukommen. Er entfernte sich unter dem Vorwande, nur nach seinem Fuhrwerk sehen zu wollen und versprach, im Augenblick wiederda zu sein, ließ sich aber nicht mehr sehen. Als die verehelichte Strohputzhandlerin Schröder

Inland.

Berlin, den 20. März.

Kriminalgericht.

Schwurgericht.

Sitzung vom 20. März. Es erschien heut der Arbeitermann Christ. Martin Schwigli, 67 Jahre alt und bisher völlig unbescholten, unter der Anklage eines Verbrechen, welches das Strafgesetzbuch zu den schwersten zählt. Der Thatbestand ist folgender:

Am 2ten October v. J. Vormittags, traf der Gärtner Wulsdow den Angeklagten auf seinem Acker vor dem Halle'schen Thore mit Kartoffeleinsammeln beschäftigt. Er hatte bereits etwa ½ Scheffel Kartoffeln gesammelt und in einen Sad gelhan; beim Anblid des Wulsdow schüttete er schnell etwa die Hälfte der Kartoffeln aus dem Sad wieder aus und ergriff mit dem Rest die Flucht nach der Hasenheide zu. Wulsdow verfolgte ihn. Als Wulsdow ihn auf einer Wiese beinahe erreicht hatte, ließ der Angeklagte den Sad zur Erde fallen, und als Wulsdow mit dem Wort: „Wie können Sie meine Kartoffeln ausbuddeln?“ Hiene machte, den Sad mit den Kartoffeln wegzunehmen, sagte der Angeklagte:

„Nehmen Sie mir meine Kartoffeln weg, so schlage ich Ihnen mit dem Spaten in den Kopf!“

Als Wulsdow nichtsdestoweniger nach dem Sad griff, schlug ihn der Angeklagte mit dem Spaten, den er trug, dergestalt zweimal über die rechte Seite des Hinterkopfs, daß sogleich das Blut herunterloß. Es entstand hierauf zwischen beiden ein kurzes Ringen, bei welchem Wulsdow von dem Angeklagten noch einen Schlag mit der flachen Seite des Spatens gegen die Backe erhielt, der den Verlust eines Zahnes für Wulsdow zur Folge hatte.

Wulsdow, welcher stark blutete, stand nunmehr von weiteren Versuchen, wieder in den Besitz der Kartoffeln zu kommen, ab, und der Angeklagte entfernte sich mit denselben.

Die That, welche vom Angeklagten geleugnet wird, wurde von der Königl. Staatsanwaltschaft als Raub im Sinne des §. 230 des Strafgesetzbuches erachtet, dem behauptet wird, daß Gewalt vom Angeklagten angewendet worden, um sich im Besitze der gegebenen Kartoffeln zu erhalten. Im heutigen Audienztermin behauptet Angeklagter, daß er auf dem Felde des Wulsdow, welches bereits abgeerntet gewesen, eine nachlese gehalten und etwa 2 Megeen Kartoffeln gepoppelt. Er sei dabei von Wulsdow betroffen, von ihm im Halse ergriffen worden, und nun sei ein Ringen zwischen Beiden entstanden, ohne daß er dabei dem Wulsdow mit dem Spaten auf den Kopf geschlagen. Der Gärtner Wulsdow stellt das Sachverhältniß so dar,